

Sachverständigengutachten von Prof. Benjamin G. Davis

Ich, BENJAMIN G. DAVIS, erkläre und sage hiermit, dass das folgende Gutachten meines Wissens nach wahr und richtig ist und auf meinem Wissen, meiner Erziehung, meiner Ausbildung und meiner beruflichen Erfahrung fußt:

Ich bin „Associate Professor“ der Rechtswissenschaft an der juristischen Fakultät der „University of Toledo“. Ich habe meinen Abschluss cum laude 1977 am „Harvard College“ gemacht, 1983 an der „Harvard Business School“ und der „Harvard Law School“, wo ich als für die Artikel zuständiger Herausgeber des „Harvard International Law Journals“ tätig war. Ich bin seit 1984 Anwalt („Barrister“) in New York.

Ich war 1983-84 für „Louis Berger and Company“ als Entwicklungsberater in Afrika, und von 1984-86 Berater für strategisches Management bei „Mars and Company“ in Paris. Von 1986-96 war ich Rechtsberater im Sekretariat des Internationalen Schlichtungsausschusses der Internationalen Handelskammer in Paris und von 1997-99 Manager am „Institute of World Business Law“ und Direktor von „Conference Programmes for the International Chamber of Commerce“. Ich war unabhängiger Berater in Paris von 1999-2000.

Im Jahre 2000 wurde ich zum „Associate Professor“ der Rechtswissenschaft an der „Texas Wesleyan University School of Law“ in Fort Worth, Texas, ernannt. 2003 wurde ich zum „Associate Professor“ der Rechtswissenschaft an der juristischen Fakultät der „University of Toledo“, Ohio, ernannt, wo ich zurzeit lehre. Ich lehre Völkerrecht, internationales und US-Schlichtungsrecht, sowie Vertragsrecht und habe Alternative Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und Internationale Geschäftsabschlüsse gelehrt. Ich habe zu den Themen Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Internationale Beilegung von Rechtsstreitigkeiten während der vergangenen 25 Jahre viel veröffentlicht und weltweit dazu Vorträge gehalten.

Ich bin seit 2005 Mitglied der „American Society of International Law“ [ASIL]. Ich bin Mitvorsitzender der „Teaching International Law Interest Group“ der ASIL. Ich war federführend bei den Bestrebungen, auf die hin die ASIL mit überwältigender Mehrheit die „Resolution zur Hundertjahrfeier zum Recht des Bewaffneten Konflikts und der Behandlung von Häftlingen“ bei ihrer Hundertjahrfeier am 30.03.2006 annahm – dem größten Jahrestreffen in der Geschichte der ASIL. Als die erst achte Resolution in der hundertjährigen Geschichte der Organisation und der ersten zum Recht des bewaffneten Konflikts, legt die Resolution in dem entsprechenden Abschnitt fest:

Die American Society for International Law beschließt anlässlich ihrer Hundertjahrfeier in Washington DC am 30. März 2006:

1. Der Rückgriff auf Gewalt mit Waffen wird von der Charta der Vereinten Nationen und anderem Völkerrecht (ius ad bellum) geregelt.
2. Das Führen eines bewaffneten Konflikts und die Besetzung von Territorium werden von den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und anderem Völkerrecht (ius in bello) geregelt.
3. Jegliche Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Personen im Gewahrsam oder in der Kontrolle eines Staates ist durch das Völkerrecht verboten und zwingend.
4. Das Völkerrecht verbietet unverhältnismäßig lange oder geheime Haft, sowie Isolationshaft jeglicher Person in staatlichem Gewahrsam oder staatlicher Kontrolle.

5. Die Standards des Völkerrechts für die Behandlung von Personen gelten für alle Abteilungen nationaler Regierungen, für ihre Vertreter und ihre gesamten Streitkräfte.
6. Unter bestimmten Umständen sind die Befehlshaber (sowohl militärische als auch zivile) persönlich für die Handlungen ihrer Untergebenen gemäß dem Völkerrecht verantwortlich.
7. Alle Staaten sollten Sicherheit und Freiheit in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aufrechterhalten.

Seit April 2005 betreibe ich Forschungen zum Problem der Strafverfolgung an nationalen Gerichten in den Vereinigten Staaten von hochrangigen US-Zivilbeamten und US-Militärgenerälen wegen Verletzung des Internationalen Humanitären Rechts und/oder Völkerstrafrechts. Diese Arbeit konzentriert sich auf die Mechanismen der Strafverfolgung von hochrangigen US-Zivilbeamten und US-Generälen in den Vereinigten Staaten und auf die Frage, wie effektiv diese Mechanismen sind.

Mit der gezielten Auseinandersetzung mit dem Problem der strafrechtlichen Verfolgung an nationalen US-Gerichten von hochrangigen US-Zivilbeamten und US-Generälen wegen Verletzung des Internationalen Humanitären Rechts und/oder dem Völkerstrafrecht hoffe ich, die Frage zu thematisieren, ob es überhaupt wahrscheinlich ist, dass es in den Vereinigten Staaten Strafverfolgung von Präsident Bush, Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und verschiedenen anderen hochrangigen Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Regierung Bush oder Militärgenerälen geben wird aufgrund von mutmaßlicher Genehmigung von oder Anstiftung bzw. Beihilfe zu Verstößen gegen die Genfer Konventionen von 1949 und anderes vertragliches und gewohnheitsrechtliches Völkerrecht in Bezug auf rechtswidrige Behandlung von Häftlingen und geheimer Inhaftierung und Verurteilung von Häftlingen.

Theoretisch könnte Strafverfolgung derartiger Personen vor drei Gerichten durchgeführt werden: Kriegsgericht, Bundesgerichten und/oder Gerichten der Bundesstaaten, wie unten dargelegt. In der Praxis sind solche Strafverfolgungen höchst unwahrscheinlich bei Generälen und bei hochrangigen US-Zivilbeamten nicht existent.

Der einzige US-General, der in über hundert Jahren wegen etwas, das als Verletzung von Kriegsrecht betrachtet werden könnte, vor einem Kriegsgericht gestanden hat, war Brigadegeneral Jacob H. Smith, der im Jahre 1902 an der Philippinen-Kampagne im Spanisch-Amerikanischen Krieg beteiligt war. Anekdoten und statistische Belege legen nahe, dass Generäle im schlimmsten Falle mit einer Rüge, einer Degradierung oder, am ehesten, mit einer Versetzung in den Ruhestand zu rechnen hatten, anstatt mit einem Prozess vor dem Kriegsgericht.

Was amtierende und ehemalige hochrangige US-Zivilbeamte angeht, so findet Strafverfolgung wegen Verstößen gegen Internationales Humanitäres Recht und/oder Völkerstrafrecht vor nationalen US-Gerichten nicht statt.

Es gibt zahlreiche Schwierigkeiten, die bei einer entsprechenden Strafverfolgung entstehen oder in den Weg gelegt werden können. Der Ermittlungsprozess ist kompliziert, da die Ermittlungsbeamten jeder Dienststelle unter der direkten Kontrolle derjenigen hochrangigen US-Zivilisten und/oder -Generälen stehen, die selber Gegenstand solcher Ermittlungen sein könnten. Ermittlungsstrukturen wie die Einrichtung der General-Inspektoren, konzentrieren sich darauf, Vorschläge bezüglich systemimmanenter Fehler zu

machen, statt sich auf die individuelle Verantwortung zu konzentrieren. Zudem verfügen sie nicht über die Befugnis, tatsächlich jemanden aufgrund seines individuellen Verhaltens zu belangen.

In den Streitkräften ist im Falle eines Prozesses gegen einen beliebigen militärischen General vor einem Kriegsgericht ein ranghöherer General der zuständige Vorsitzende. Bei Vier-Sterne-Generälen kann es unmöglich sein, einen ranghöheren General zu finden, und irgendeine Alternative müsste, möglicherweise durch den Verteidigungsminister, als Vorsitz für ein entsprechendes Kriegsgericht eingesetzt werden. Da, wo der Verteidigungsminister mit seinen Generälen zusammengearbeitet hat, stellt das Bestreben, diese hochrangigen Uniformierten (und entsprechend auch die hochrangigen zivilen Beamten) zu beschützen, da sie „gute Soldaten“ seien, die die Politik des Verteidigungsministers stets umsetzen, ein offenkundiges Dilemma dar.

Es ist möglich, Beweismaterial zu sammeln und dem Justizministerium der Vereinigten Staaten zuzuleiten, und so ein Strafverfahren vor einem Bundesgericht einzuleiten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die amtierenden und ehemaligen hochrangigen US-Zivilbeamten des US-Justizministeriums an Erarbeitung der Politik und am Planungsprozess teilhaben, die die Verletzungen von Internationalem Humanitärem Recht und/oder Völkerstrafrecht definieren. Diese haben einen signifikanten Einfluss auf die Ermessensausübung des Anklägers, die Strafverfolgung aufzunehmen, und sind so in der Lage, jede Strafverfolgung ihrer selbst oder anderer hochrangiger US-Zivilbeamter oder Generäle vor den Bundesgerichten zu durchkreuzen.

Gesetzt den Fall, dass ein Anknüpfungspunkt zu einem Bundesstaat gefunden wurde, könnten auch Strafverfolgungsbehörden des Bundesstaates solch einen Fall gegen hochrangige US-Zivilbeamte oder Generäle gemäß dem allgemeinen Recht des Bundesstaates (sei es kodifiziert oder sei es, dass Völkerrecht als Recht des Bundesstaates betrachtet werden kann) vorbringen, das möglicherweise mit den internationalen Verpflichtungen kompatibel ist. Diese Art von Strafverfolgung scheint jedoch schwierig zu sein, wegen der Heranziehung von Bundesregierungs-freundlichen Doktrinen, wie Immunität von Bundesbeamten, Staatsgeheimnissen, und der im Endeffekt automatischen Überweisung von Fällen vom Gericht des Bundesstaats zu einem Bundesgericht durch Bundesbeamte.

In Anbetracht der Ermangelung derartiger Fälle von Strafverfolgung ist die Wahrscheinlichkeit der Strafverfolgung unter einer zukünftigen Regierung von heutigen oder ehemaligen hochrangigen US-Zivilbeamten und Generälen einer ehemaligen Regierung wegen Verstößen gegen das Internationale Humanitäre Recht und/oder das Völkerstrafrecht äußerst gering.

Fazit

Die Mechanismen zur Strafverfolgung von hochrangigen US-Zivilbeamten und/oder Generälen wegen Verstößen gegen das Internationale Humanitäre Recht und/oder das Völkerstrafrecht sind unzureichend.

Während ich weiterhin darüber forsche, wie diese Arten von strafrechtlicher Verfolgung in den Vereinigten Staaten durchgeführt werden können, bin ich der Auffassung, dass aufgrund der Praxis und der oben beschriebenen strukturellen Beschränkungen die Vereinigten Staaten unfähig dazu sind, hochrangige US-Zivilbeamte und/oder Generäle wegen Verstößen gegen das Internationale Humanitäre Recht und/oder das Völkerstrafrecht vor nationalen US-Gerichten strafrechtlich zu verfolgen.

Aus oben genannten Gründen unterstütze ich den Rückgriff auf das Justizsystem Deutschlands, um Ermittlungen zu der Befehlsverantwortlichkeit von hochrangigen US-Zivilbeamten und Generälen einzuleiten. In der derzeitigen Verfassung des Rechts und der Rechtspraxis in den Vereinigten Staaten ist dieser Rückgriff auf Deutschlands Justizsystem notwendig, um sicherzustellen, dass den Opfern Gerechtigkeit widerfährt und die grundlegenden Regeln des Völkerrechts gestärkt werden.

Hochachtungsvoll unterbreitet,
Benjamin G. Davis

....

Nichtamtliche Übersetzung von Christoph Schwanitz